

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 15. Dezember 2016

Jahrgang 2016, Nr. 36A

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
348 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2016 zur Errichtung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest	362	-	
349 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	365	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

348

Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2016 zur Errichtung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund der §§ 18 und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Der Landkreis Vechta hat in einem Nutzgeflügelbestand in der Stadt Damme, Ortsteil Rüschendorf, am 14.12.2016 den Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Um den Seuchenbestand ist ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt worden. Außerdem ist um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt worden. In das zu reglementierende Gebiet fallen auch im Kreis Minden-Lübbecke liegende Bereiche, die hiermit als Beobachtungsgebiet festgelegt werden.

Das Beobachtungsgebiet umfasst die in der Kartenanlage gezeigten Gebiete des Kreises Minden-Lübbecke nördlich folgender Linie:

Ausgehend von der Grenze zum Landkreis Diepholz auf der Kreisstraße 76 in südlicher Richtung zur „Haldemer Straße“ (L 766). Dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Westernort“. Entlang der Straße „Westernort“ bis zur westlich abzweigenden Straße „Lieftucht“. Dieser Richtung Westen folgend, übergehend in die Straße „Zur Bohmhake“ bis zur „Drohner Straße“ (Kreisstraße 75). Dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Vor den Höfen“. Von dort „Vor den Höfen“ in westlicher Richtung folgend und daran anschließend entlang der Straße „Im Ort“ ebenfalls in Richtung Westen bis zur Einmündung „Kämpenweg“. Diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung „In den Wiesen“ an der Landkreisgrenze Osnabrück (Verlängerung in westlicher Richtung ausgehend von der Kreuzung „Königstannenweg“ / „Kämpenweg“).

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt solange, bis sie wieder aufgehoben wird.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Aus § 37 Satz 1 des TierGesG ergibt sich, dass die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat, wenn die Anordnung der dort genannten Maßnahmen auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2 oder § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 des TierGesG gestützt ist. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13 in 32423 Minden erhoben werden.

Der Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 Verwaltungsgerichtsordnung).

Minden, 15.12.2016

Kreis Minden-Lübbecke
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez.
Dr. Detlef Grote

Rechtsgrundlagen:

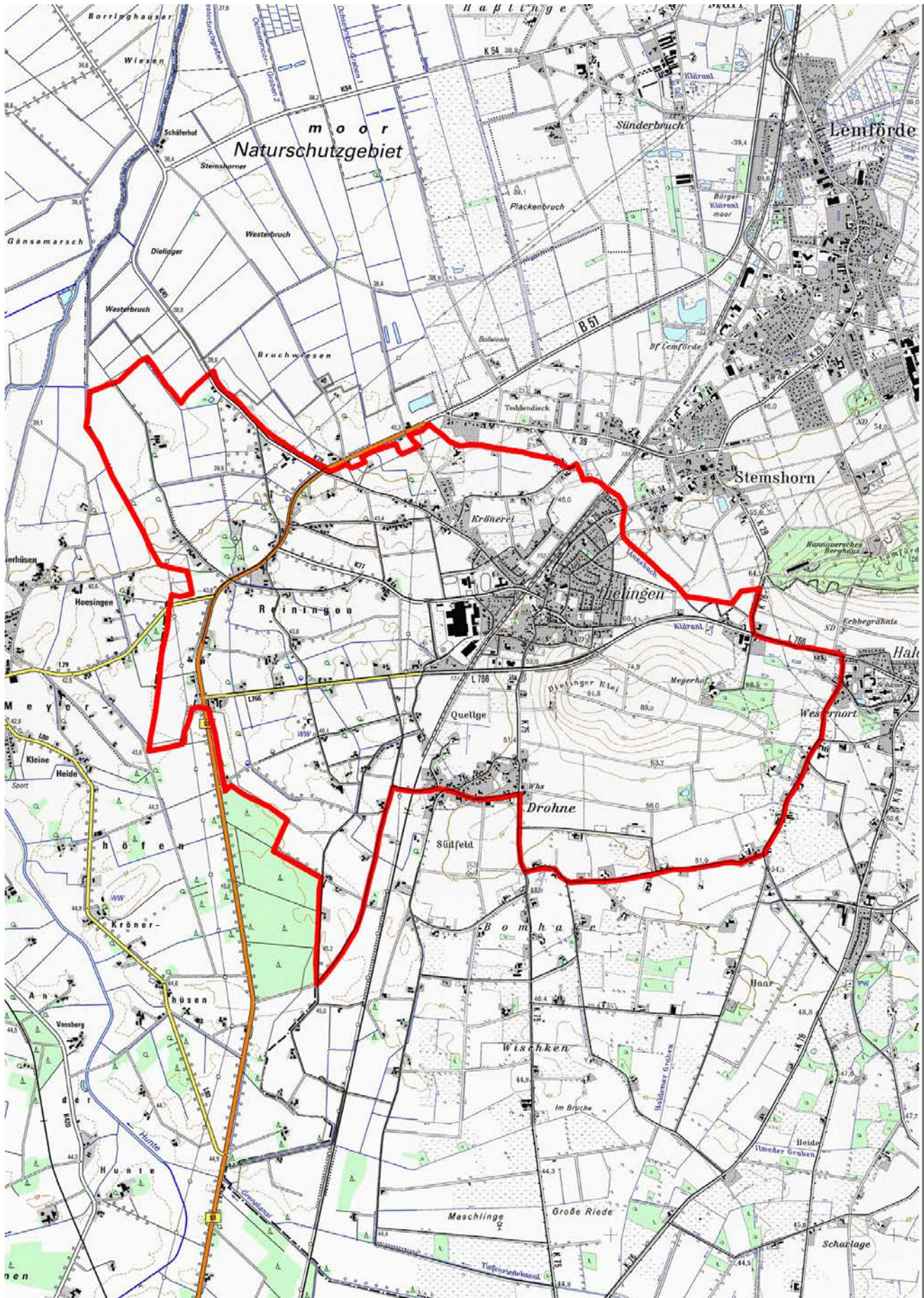
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
 - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
 - Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
- in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Das Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Diesbezüglich verweise ich auf meine Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Minden-Lübbecke vom 22.11.2016.
- Tierhalter haben der zuständigen Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicher zu stellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen, Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu des-infizieren.
- Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gemäß der §§ 28 und 29 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden. Darüber hinaus bestehen nach § 29 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsregelung für tierische Nebenprodukte.

Allgemeine Hinweise:

- Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke sofort zu melden.
- Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



**Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 37	Redaktionsschluss	21.12.2016	Ausgabe	30.12.2016
Nr. 1	Redaktionsschluss	05.01.2017	Ausgabe	12.01.2017
Nr. 2	Redaktionsschluss	19.01.2017	Ausgabe	26.01.2017
Nr. 3	Redaktionsschluss	09.02.2017	Ausgabe	16.02.2017

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)